

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachdienst Recht

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Gailus
Telefon: 02521 29-144

2009/0177
öffentlich

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates

Beratungsfolge:

08.12.2009 Wahlprüfungsausschuss
17.12.2009 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Rat der Stadt Beckum erklärt die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl des Rates vom 30. August 2009 für gültig.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Erläuterungen

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahlen erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen – also sowohl der Wahl der Vertretung als auch der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten – von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Bei diesen Beschlüssen können die Mitglieder der Vertretung auch dann mitwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre eigene Wahl erstrecken.

Nicht mitwirken an der Beratung und Entscheidung seiner Wahl darf jedoch der Bürgermeister (§ 46 e Absatz 1 KWahlG).

Die Beschlüsse der Vertretung können im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden. Zur Klage legitimiert sind alle nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Klage berechtigten Personen und Gruppen, im Besonderen:

- die-/derjenige, die/der einen Einspruch erhoben hat,
- die-/derjenige, deren/dessen Wahl für ungültig erklärt ist,
- sowie, kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 41 Satz 2 KWahlG, die Aufsichtsbehörde.

Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO findet nicht statt.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Stadt Beckum am 30. August 2009 erfolgte am 4. September 2009 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 5. Oktober 2009.

Dem Wahlleiter der Stadt Beckum, Herrn Holger Klaes, wurden bis zum Fristablauf und darüber hinaus keine Einsprüche vorgelegt.

Alle Vertreterinnen und Vertreter für die Wahlen waren wählbar. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung und der Ergebnisfeststellung sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.

Eine Neufeststellung der Wahlergebnisse war daher nicht notwendig.

Anlage/n:

ohne